

## Stellungnahme

Zum Gesetzesentwurf  
des Bundesministeriums  
für Wohnen, Stadtent-  
wicklung und Bauwesen  
zur Verbesserung  
Rahmenbedingungen für  
die erneuerbaren Ener-  
gien im Städtebaurecht  
vom 27.9.2022

---

Stand: 29.09.22

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:  
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB) und  
Fachverband Holzenergie (FVH)

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze.....	3
Vorbemerkung.....	4
1. Vorschläge zur Beseitigung von Hemmnissen im BauGB.....	5
1.1. Privilegierung von zentralen Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen im Außenbereich (Ergänzung von § 35 Abs. 1).....	5
1.2. Hindernisse für die Vergärung von Rest- und Abfallstoffen abbauen.....	6
1.2.1. Hemmnisse für den Einsatz von Reststoffen aus nahegelegenen aber nicht-privilegierten Betrieben abbauen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) .....	6
1.2.2. Errichtung von Biogasanlagen an zulässigerweise im Außenbereich errichteten Tierhaltungen privilegieren (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6) .....	6
1.2.3. Unterschieden in der Agrarstruktur Rechnung tragen durch Ausnahmen bei der Größenbegrenzung (Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d)) .....	7
1.3. KWK-Nutzung im Außenbereich auch ohne „dienende Funktion“ ermöglichen (Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 8).....	8
1.4. Pflicht zum Anschluss an das öffentliche Netz streichen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6) .....	9
2. Übersicht: Neufassung des § 35 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen.....	10

## Das Wichtigste in Kürze

Der Angriff Russlands auf die Ukraine zeigt einmal mehr wie wichtig nicht auch Aspekte der Versorgungssicherheit und geopolitische Erwägungen in der Energie- und Klimapolitik sind. Bioenergie leistet auf mehreren Ebenen einen wichtigen Beitrag zur Energiesicherheit. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission sich mit ihrem „REPowerEU“-Plan zum Ziel gesetzt, die Biomethanerzeugung in Europa bis 2030 auf 350 Milliarden Kubikmeter pro Jahr zu erhöhen. Die Umrüstung des deutschen Biogasanlagenbestands auf die Gaseinspeisung bietet zusammen mit den noch ungenutzten Biomassepotenzialen in Deutschland einen der wichtigsten Hebel, um das europäische Biomethanziel zu erreichen.

Im Baugesetzbuch (BauGB) finden sich aktuell noch viele Hemmnisse und Hürden für die Erzeugung und Nutzung von Bioenergie, insbesondere für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Biomethaneinspeisung, die Nutzung unerschlossener Reststoffpotenziale, die verbesserte Wärmeauskopplung sowie die Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe. Mit der laufenden BauGB-Novelle sollten diese Hemmnisse beseitigt werden.

**1. Biogaseinspeisung:** Um die Umrüstung des Biogasanlagenbestands auf die Einspeisung ins Gasnetz voranzubringen, sollten zentrale Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen privilegiert im Außenbereich errichtet werden dürfen.

**2. Rest- und Abfallstoffe:** Um das Potenzial der Vergärung von Gülle und sonstigen Rest- und Abfallstoffen heben zu können, sollten:

- Die Hemmnisse für den Einsatz von Reststoffen aus nahegelegenen Betrieben, die nicht selbst privilegiert sind, abgebaut werden.
- Auch an zulässigerweise im Außenbereich errichteten aber nicht (mehr) privilegierten gewerblichen Tierhaltungen, Biogasanlagen privilegiert errichtet werden können.
- Unter bestimmten Bedingungen die Größenbegrenzung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 überschritten werden dürfen.

**3. Wärmeauskopplung:** Blockheizkraftwerke, die vom Standort der Biogaserzeugung abgesetzt sind (Satelliten-BHKW), dürfen im Außenbereich nur dann errichtet werden, wenn die gesamte erzeugte Energie überwiegend am BHKW-Standort genutzt wird. Um die Wärmenutzung aus Biogas an Außenbereichsstandorten zu erleichtern, sollte die Errichtung dieser BHKW auch dann möglich sein, wenn z.B. der Strom nicht vor Ort genutzt, sondern überwiegend oder vollständig ins öffentliche Netz eingespeist wird.

**4. Fortschrittliche Biokraftstoffe:** Die Privilegierung von Biogasanlagen sollte nicht daran gebunden sein, dass die Anlage ans öffentliche Netz angeschlossen ist, um auch Anlagenkonzepte zu ermöglichen, bei denen z.B. aus dem Biogas fortschrittliche Biokraftstoffe erzeugt und ohne Einspeisung in ein öffentliches Netz vermarktet werden.

## Vorbemerkung

In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien angekündigt, alle Hürden und Hemmnisse für den Ausbau erneuerbarer Energien aus dem Weg zu räumen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht nun auch Hemmnisse im Baugesetzbuch (BauGB) abgebaut werden sollen, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und einen Beitrag zur Energiesicherheit zu leisten.

Der Angriff Russlands auf die Ukraine zeigt einmal mehr wie wichtig nicht auch Aspekte der Versorgungssicherheit und geopolitische Erwägungen in der Energie- und Klimapolitik sind. Bioenergie leistet auf mehreren Ebenen einen wichtigen Beitrag zur Energiesicherheit. So erzeugen die Biogasanlagen, Holzheizkraftwerke und andere Bioenergieanlagen in Deutschland ca. 50 Terawattstunden (TWh) zuverlässig Strom und 172 TWh Wärme. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission sich mit ihrem „REPowerEU“-Plan zum Ziel gesetzt, die Biomethanherzeugung in Europa bis 2030 auf 350 Milliarden Kubikmeter pro Jahr (entspricht ca. 370 Terawattstunden [TWh]) zu erhöhen. Die Umrüstung des deutschen Biogasanlagenbestands auf die Gaseinspeisung bietet zusammen mit den noch ungenutzten Biomassepotenzialen in Deutschland einen der wichtigsten Hebel, um das europäische Biomethanziel zu erreichen.

Im BauGB finden sich aktuell noch viele Hemmnisse und Hürden für die Erzeugung und Nutzung von Bioenergie, insbesondere für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Biomethaneinspeisung, die Nutzung unerschlossener Reststoffpotenziale, die verbesserte Wärmeauskopplung sowie die Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe. Mit der laufenden BauGB-Novelle sollten diese Hemmnisse beseitigt und der RefE entsprechend ergänzt werden. Im Folgenden unterbreiten die Bioenergieverbände Vorschläge, wie diese Hemmnisse im Einklang mit der gebotenen Schonung des Außenbereichs im BauGB ausgeräumt werden können.

## 1. Vorschläge zur Beseitigung von Hemmnissen im BauGB

### 1.1. Privilegierung von zentralen Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen im Außenbereich (Ergänzung von § 35 Abs. 1)

Der Ausbau der Biomethaneinspeisung ist angesichts der geopolitischen Notwendigkeit zur Diversifizierung der Gasversorgung unabdingbar und erklärtes Ziel der Europäischen Kommission. Ein großes Potenzial bietet die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Gaseinspeisung.

Der wirtschaftliche Betrieb einer Gasaufbereitung erfordert einen gewissen Mindestdurchsatz an Biogas. Deshalb ist die Bündelung mehrerer kleiner Biogasanlagen sinnvoll, bei denen das Rohgas der Anlagen über sog. Gassammelleitungen zu einer zentralen Aufbereitungsanlage geleitet wird. Großräumliche Analysen z.B. des Deutschen Biomasse Forschungszentrums (DBFZ) und des Deutschen Verbands des Gas- und Wasserfachs (DVGW) zeigen, dass rund 2.000 Bestandsanlagen allein oder durch den Zusammenschluss über Sammelleitungen auf die Gaseinspeisung umgerüstet werden können.<sup>1</sup>

Rund 90 Prozent der bestehenden Biogasanlagen wurden privilegiert im Außenbereich errichtet. Dementsprechend liegen die allermeisten Standorte, die sich aufgrund ihrer Nähe zu bestehenden Biogasanlagen oder zum Gasnetz für die Errichtung einer zentralen Aufbereitungsanlage anbieten, nicht in bereits ausgewiesenen Industrie-, Gewerbe- oder Sondergebieten, sondern ebenfalls im Außenbereich.

Da Aufbereitungsanlagen, die das Biogas mehrerer Biogasanlagen bündeln, aber nicht privilegiert im Außenbereich errichtet werden können, ist in vielen Fällen der Zusammenschluss von Biogasanlagen nicht, nur mit sehr langen Vorlaufzeiträumen und/oder nur an technisch und wirtschaftlich suboptimalen Standorten möglich. Dies zeigen auch die oben beschriebenen räumlichen Analysen von DBFZ und DVGW.

### Vorschlag

Um den Zusammenschluss von bestehenden Biogasanlagen und deren Umrüstung auf die Gaseinspeisung voranzubringen, schlagen wir eine privilegierte bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher clusternden zentralen Aufbereitung- und Einspeiseanlagen im Außenbereich vor. Zu diesem Zweck sollte § 35 Abs. 1 um eine Nummer 6a) ergänzt werden:

*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]“*

*6a. der Aufbereitung von aus Biomasse erzeugtem Biogas zu Biomethan dient, einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz, [...]“*

---

<sup>1</sup> Siehe: DBFZ et al (2021), Bioenergie – Potentiale, Langfristperspektiven und Strategien für Anlagen zur Stromerzeugung nach 2020 (BE20plus). Dies deckt sich mit der unabhängig durchgeführten Analyse in DVGW (2019), Potentialermittlung zur Erzeugung erneuerbarer Gase mittels Methanisierung (EE-Methanisierung).

## 1.2. Hindernisse für die Vergärung von Rest- und Abfallstoffen abbauen

Sowohl in den energiepolitischen Vorgaben der EU, dem nationalen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie im Entwurf des Klimaschutzsofortprogramms wird der Ausbau der Vergärung von Rest- und Abfallstoffen in Biogasanlagen als Ziel formuliert. Allerdings enthält das BauGB diesbezüglich verschiedene Hemmnisse.

### 1.2.1. Hemmnisse für den Einsatz von Reststoffen aus nahegelegenen aber nicht-privilegierten Betrieben abbauen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b)

Der Einsatz von Reststoffen aus nicht selbst im Außenbereich privilegierten Betrieben ist aktuell per § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) begrenzt. Dies ist aber ein erhebliches Hemmnis für die Nutzung von Reststoffen, die nicht auf bzw. in baurechtlich privilegierten Betrieben anfallen, wie

- Wirtschaftsdünger aus nicht oder nicht mehr privilegierten gewerblichen Tierhaltungen sowie
- Reststoffen aus Gewerbebetrieben außerhalb des landwirtschaftlichen Kontextes wie Brauereien, Bäckereien, Gemüseverarbeitung (TK oder Konserve), Getränkeherstellung etc.

### Vorschlag

Die Maßgabe, dass die „nahe gelegenen Betriebe“ auch selbst nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 (soweit Tierhaltung) privilegiert sein müssen, sollte gestrichen werden. Dementsprechend ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) wie folgt zu ändern:

*„die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben ~~nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,~~“*

### 1.2.2. Errichtung von Biogasanlagen an zulässigerweise im Außenbereich errichteten Tierhaltungen privilegieren (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6)

Voraussetzung für die Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich, ist ein rahmensetzender Betrieb. Als Anknüpfungspunkte zulässige „rahmensetzende Betriebe“ sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 aber ausschließlich selbst im Außenbereich privilegierte Vorhaben, nämlich

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegierte land- oder forstwirtschaftliche Betriebe
- nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 privilegierte Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung sowie
- nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 privilegierte Betriebe, die Tierhaltung betreiben.

Eine erhebliche Einschränkung von potenziellen Standorten – insbesondere für Gülle-basierte Biogasanlagen – hat sich deshalb durch die BauGB Novelle 2013 ergeben. Mit der BauGB-Änderung entfiel die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 für „die Errichtung, Änderung oder Erweiterung gewerblicher Tierhaltungen, die mindestens der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen“.

Damit entfaltet § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in seiner aktuellen Fassung nicht nur für zukünftige Vorhaben, sondern auch für bereits bestehende vor 2013 im Außenbereich errichtete gewerbliche Tierhaltungsanlagen Wirkung.

Letztere genießen im Ergebnis zwar bei im Wesentlichen unveränderter Nutzung Bestandsschutz sind aber entprivilegiert und scheiden damit – obwohl an sich prädestiniert für eine Güllevergärungsanlage – als Anknüpfungspunkt für eine Biogasanlage aus.

### Vorschlag

Um hier Abhilfe zu schaffen, schlagen wir vor, die entsprechende Regelung so zu ändern, dass der rahmensetzende tierhaltende Betrieb nicht selbst privilegiert sein muss, sondern entscheidend ist, dass er am gegebenen Standort zulässigerweise errichtet wurde. § 35 Abs. 1 Nr. 6 ist wie folgt zu ändern:

*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]*

*6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines zulässigerweise errichteten ~~Betriebes nach Nummer 4~~, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen: [...]*“

#### **1.2.3. Unterschieden in der Agrarstruktur Rechnung tragen durch Ausnahmen bei der Größenbegrenzung (Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d))**

Insbesondere für die Regionen Deutschlands mit eher großräumig strukturierter Agrarlandschaft und entsprechend größeren Betriebseinheiten sollte die Kapazitätsbeschränkung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB überdacht werden. Die aktuell geltende Regelung führt dazu, dass an entsprechenden Betrieben z.B. Teile des betriebseignen Wirtschaftsdüngeraufkommens ungenutzt bleiben müssen, um die Kapazitätsgrenze nicht zu überschreiten.

### Vorschlag

Unter bestimmten Voraussetzungen sollte auch eine höhere Rohbiogasproduktionskapazität privilegiert im Außenbereich zulässig sein. Diese Voraussetzungen könnten sein, dass

- ausschließlich Reststoffe, insbesondere Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, Futterreste, Landschaftspflegematerial oder Ernterückstände (z.B. Rübenblatt oder Stroh) eingesetzt werden und
- davon 80 Prozent tatsächlich und auch perspektivisch aus dem rahmensetzenden Betrieb stammt.

Um die Realität der in Frage kommenden Betriebe abzubilden, sollte mit der Regelung gleichzeitig sichergestellt werden, dass Betriebsstandorte bzw. -zweige, auch dann bei der Bestimmung der 80 Prozent einbezogen werden können, wenn sie als juristisch eigenständige Gesellschaften ausgegründet sind.

Mit folgender Ergänzung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) würde die Güllevergärung sowie die Hebung weiterer Reststoffpotenziale innerhalb des Betriebes gestärkt:

*Das Komma am Ende von § 35 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d) wird durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon folgender (unterstrichene) Satz angefügt:*

*„d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt; die Kapazitätsbeschränkung gilt für Anlagen zur Erzeugung von Biogas nicht, sofern das Biogas ausschließlich aus Reststoffen insbesondere Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, Futterresten, Landschaftspflegematerial oder Ernterückständen erzeugt wird und mindestens 80 % der Biomasse aus dem rahmensetzenden Betrieb einschließlich diesem Betrieb zuzuordnenden Betriebsstandorten stammt.“*

### **1.3. KWK-Nutzung im Außenbereich auch ohne „dienende Funktion“ ermöglichen (Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 8)**

Die Bundesregierung hat das Ziel ausgelobt, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung von aktuell 15 Prozent auf 30 Prozent in 2030 auszuweiten. Die Erschließung noch ungenutzter Potenziale von Abwärme aus Biogasanlagen wird aktuell aber ebenfalls durch Regelungen im BauGB stark behindert.

Wärmeverbraucher liegen im Normalfall nicht unmittelbar am Standort der Biogasanlage. Die vom Standort der Biogaserzeugung abgesetzte Nutzung von Biogas in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (sog. Satelliten-BHKW) ist im Außenbereich gelegenen Verbrauchern (z.B. Gärtnereien oder bestimmten landwirtschaftlichen Betriebszweigen) jedoch aktuell verwehrt. Denn Bedingung, um eine solche KWK-Anlage legal im Außenbereich errichten zu können, ist, dass sie „dem Betrieb dienen“ muss, d.h. der überwiegende Teil der gesamten von der KWK-Anlage erzeugten Energie (Wärme UND Strom) müssen am Standort genutzt werden.

Für den Innenbereich wurde § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bereits vor Jahren dahingehend ergänzt, dass KWK-Anlagen innerhalb von Gebäuden auch dann zulässige Nebenanlagen sind, wenn die erzeugte Energie nicht überwiegend am Standort genutzt wird. Auch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden im Außenbereich wurde unabhängig von einer „dienenden Funktion“ ermöglicht. Aber eine entsprechende Regelung für KWK-Anlagen an oder in zulässigerweise genutzten Gebäuden im Außenbereich fehlt weiterhin. Es gibt jedoch keinen Grund an dieser Stelle BHKW im Außenbereich gegenüber BHKW im Innenbereich oder Solaranlagen zu benachteiligen.

### **Vorschlag**

Auch Satelliten-BHKW, die keine „dienende Funktion“ erfüllen, sollten im Außenbereich errichtet werden dürfen. Zu diesem Zweck wird § 35 Abs. Nr. 8 wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

*„8. der Nutzung*

*a) solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von*

*oder*

*b) der energetischen Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Biogas oder Biomethan in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit*

*zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.“*



#### 1.4. Pflicht zum Anschluss an das öffentliche Netz streichen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6)

In § 35 Abs. 1 Nr. 6 wird als Voraussetzung für eine privilegierte Errichtung im Außenbereich genannt, dass das Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse dem Anschluss an das öffentliche Netz dienen muss. Diese Pflicht zum Anschluss an ein öffentliches Netz schließt aber alle Nutzungen aus, bei denen die Abgabe des Endprodukts direkt an den Endabnehmer oder nicht leitungsgebunden erfolgt: zum Beispiel die Herstellung von Bio-LNG für den Verkehrssektor oder von biogenem Wasserstoff für industrielle Prozesse. .

#### Vorschlag

Die Privilegierungsvoraussetzung des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz sollte durch eine klarstellende Umformulierung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 entfallen.

*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

*[...]*

*6. der energetischen Nutzung von Biomasse mit oder ohne Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, ~~sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient,~~ unter folgenden Voraussetzungen: [...].“*

## 2. Übersicht: Neufassung des § 35 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen

### § 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

6. der energetischen Nutzung von Biomasse mit oder ohne Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines zulässigerweise errichteten Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,

b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben ~~nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,~~

c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und

d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt; die Kapazitätsbeschränkung gilt für Anlagen zur Erzeugung von Biogas nicht, sofern das Biogas ausschließlich aus Reststoffen insbesondere Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, Futterresten, Landschaftspflegematerial oder Ernterückständen erzeugt wird und mindestens 80 % der Biomasse aus dem rahmensetzenden Betrieb einschließlich diesem Betrieb zuzuordnenden Betriebsstandorten stammt.

.

6a. der Aufbereitung von aus Biomasse erzeugtem Biogas zu Biomethan dient, einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz.

[...]

8. der Nutzung

a) solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von oder

b) der energetischen Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Biogas oder Biomethan in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit

zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

[...]

## **Kontakt**

Hauptstadtbüro Bioenergie  
Sandra Rostek  
Leiterin  
Tel.: 030-2758179-00  
Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)